

## 6. Richtlinie für den A-Junioren-Pokal

1. An den Spielen um den A-Junioren-Pokal können alle Vereine des BFV nach entsprechender Anmeldung mit einer A-Junioren-Mannschaft teilnehmen.
2. Die Spiele dieses Wettbewerbs sind Verbandsspiele (§ 6 Jugendordnung). Spielberechtigt sind nur Spieler, bei denen das Verbandsspielrecht (Pflichtspielrecht) für ihren Verein bereits eingetreten ist.
3. Bezüglich des Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler bzw. Einlegung eines Protestes gegen die Spielwertung gilt § 66 der Spielordnung des BFV in vollem Umfang.
4. Alle am Pokal teilnehmende Vereine können bei den Spielen des A-Junioren-Pokals bis zu 4 Spieler ein- und wieder auswechseln.
5. Alle Spiele finden im KO-System statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach regulärer Spielzeit wird das Spiel ohne Verlängerung sofort durch Elfmeterschießen entschieden. Für das Landesfinale mit sechs Teilnehmern ergeht eine eigene Ausschreibung.
6. Die Vereine der A-Junioren Bundesliga sowie der A-Junioren Bayernliga ermitteln in einer separaten Pokalrunde im KO-System zwei Vertreter zur Bayerischen Landesfinalrunde.
7. Die Vereine der A-Junioren-Landesliga greifen erst in den Wettbewerb auf Bezirksebene ein, die Vereine der A-Junioren-Bezirksoberliga spielen ab der Kreisebene (nicht Gruppenebene) in diesem Wettbewerb. Die Teilnehmer ab der Landesliga abwärts spielen vier Teilnehmer zur Bayerischen Landesfinalrunde aus. Die Teilnehmerzahl der Landesfinalrunde reduziert sich um einen Teilnehmer gemäß Punkt 11.
8. Die Spiele werden nach geographischen Gesichtspunkten ausgelost. Mit Ausnahme des Landes-Finalturniers hat der klassentiefere Verein dabei Heimrecht. Bei klassengleichen Vereinen gilt das Ergebnis der Auslosung auch für das Heimrecht.
9. Einigen sich die beiden zugelosten Vereine auf einen Tausch des Heimrechts oder auf einen anderen Spielort, muss dies beim zuständigen Spielleiter spätestens 10 Tage vor dem Spieltermin schriftlich beantragt werden (§ 24 Spielordnung). Die Ansetzung oder Verlegung eines Spieles wegen Abstellung von Spielern zu Auswahlmaßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.
10. Die jeweiligen Pokalsieger auf Gruppen-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene sind verpflichtet, zu den Spielen der nächsten Runde anzutreten. Nichtantreten kann gemäß den Bestimmungen der RVO bestraft werden.
11. Das Landes-Finalturnier wird turnusgemäß jährlich an einen anderen Bezirk vergeben. Der Bezirkssieger des ausrichtenden Bezirks ist automatisch für das Landesfinale durch Freilos qualifiziert und ist der sechste Teilnehmer. Der

Landessieger erhält einen Sieger-Pokal und vertritt den BFV im fortlaufenden Wettbewerb auf Bundesebene.

12. Die Einnahmen der Pokalspiele werden durch die beiden Vereine unter Berücksichtigung der Jugendordnung § 30 und § 31 berechnet. Die 15 % Verbandsabgabe wird für den A-Junioren-Pokal nicht erhoben.
13. Soweit ein Sponsor für den A-Junioren Pokal vorhanden ist, werden die Dotierungen vor Beginn der Pokalrunde im Internet veröffentlicht.
14. Die KJL und BJK haben die Kreis- und Bezirksendspiele spätestens eine Woche vor dem Spieltermin über das Formular „Spieltermin-Bekanntgabe“ an die BFV-Geschäftsstelle (Jugendabteilung) bekannt zu geben, um die Anwesenheit eines Sponsorenvertreters sicherzustellen. Bis spätestens 2 Tage nach dem Spiel haben die KJL und BJK über obiges Formular das Ergebnis, in geeigneter Form, an die BFV-Geschäftsstelle (Jugendabteilung) zu melden.
15. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Verbands-Jugendausschuss Vereine vom Wettbewerb ausschließen oder in eine bestimmte Runde einteilen.
16. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen der Jugendordnung, der Spielordnung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV uneingeschränkt.